

7926/96
PUBLIC 7
LIMITE

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
MAI 1996

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der im Mai 1996 vom Rat endgültig angenommenen
Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich
zu machen beschlossen hat.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- MAI 1996 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1920. Tagung des Rates (Bildung - 6. Mai 1996) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG Verordnung des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)	PE-CONS 3606/96 + COR 1 (nl) 6650/96 + COR 1 6286/96 + COR 1 (d)	 31/96 32/96	
1921. Tagung des Rates (Energie - 7. Mai 1996) Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich Beschluß des Rates zur Billigung der Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens "Joint European Torus (JET)"	PE-CONS 3608/96 + COR 1 (fi) 6356/96	33/96, 34/96 35/96	
1922. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 13. Mai 1996) Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen	12733/95 + COR 1 (f,d,en,gr) + COR 2 (gr) + COR 3 (f,d,gr) + COR 3 REV 2 (en) + REV 1 (dk,p) + REV 1 COR 1 (dk,p) + REV 2 (i,nl,es,fi,s) + REV 2 COR 1 (s) + REV 2 COR 2 (nl)	36/96, 37/96, 38/96, 39/96, 40/96, 41/96, 42/96, 43/96, 44/96, 45/96, 46/96, 47/96, 48/96, 49/96, 50/96, 51/96	

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen	5720/96		
1925. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 20./21. Mai 1996)			
Richtlinien des Rates		52/96, 53/96	
- zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, sowie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten	5032/3/96 REV 3		
- zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs	5033/3/96 REV 3		
1926. Tagung des Rates (Industrie - 20. Mai 1996)			
Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000)	4254/1/96 REV 1		

Erklärung 31/96

"Der Rat und die Kommission erkennen an, daß bei der Einholung und der Vorlage der Angaben über die Anlandungen von TACs und Quoten unterliegenden Arten gemeinschaftsweit in hinreichend einheitlicher Weise vorgegangen werden muß, wenn die Abzüge für Überfischung ab dem 1. Januar 1998 auf die einzelnen Mitgliedstaaten Anwendung finden sollen. Die Kommission wird deshalb in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1996 über angemessene Datenerhebungssysteme verfügen."

ERKLÄRUNG 32/96

"Was die für den Sprottenfang im Skagerrak und Kattegat geltende Maschenöffnung anbelangt, so stellen der Rat und die Kommission fest, daß Änderungen der Maschenöffnung vermieden werden sollten, bevor eine endgültige Fischereiregelung durch die neue Verordnung "technische Erhaltungsmaßnahmen", festgelegt worden ist, die die Kommission im ersten Halbjahr 1996 vorlegen wird und über die im zweiten Halbjahr 1996 zu befinden der Rat sich verpflichtet. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Kommission und der Rat, der Analyse des Dossiers über die Verwendung einer Maschenöffnung von 16 mm für den Sprottenfang im Skagerrak und Kattegat oberste Priorität einzuräumen, so daß eine Beschlußfassung so rasch wie möglich und spätestens auf der Tagung des Rates am 10. Juni 1996 erfolgen kann."

ERKLÄRUNG 33/96

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Entwicklung der Erdgasnetze in Europa

Das Europäische Parlament und der Rat anerkennen, daß die Entwicklung und die Integration der Erdgasnetze in allen Mitgliedstaaten im Interesse der Union liegen. Im Rahmen des TEN-Programms muß der Schwerpunkt auf alle Gebiete der Gemeinschaft gelegt werden, in denen diese Infrastruktur weniger entwickelt ist. Ein solches Gebiet ist Nordeuropa, wo eine stärkere Entwicklung der Erdgasnetze Möglichkeiten im Hinblick auf eine wesentliche Ausweitung der Erdgasmärkte und auf eine größere Sicherheit der Energieversorgung sowie auf eine bessere Umweltqualität in der ganzen Union bieten würde.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen daher die Absicht der betreffenden Mitgliedstaaten, ausgearbeitete Vorschläge für Vorhaben vorzulegen, um die Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu ermitteln, mit Befriedigung zur Kenntnis.

ERKLÄRUNG 34/96

Erklärung der Kommission

Die Kommission erklärt, daß sie gemäß Artikel 6 dem Ausschuß einen Entwurf für einen Beschluß zur Festlegung der Spezifikationen der Vorhaben auf der Grundlage des Anhangs zum gemeinsamen Standpunkt vorlegen wird.

ERKLÄRUNG 35/96

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die gemeinschaftliche Finanzierung des Gemeinsamen Unternehmens "Joint European Torus (JET)" nach 1998 vom Vorhandensein und vom Inhalt eines EURATOM-Rahmenprogramms für diesen Zeitraum abhängt."

ERKLÄRUNG 36/96

Erklärung der Kommission

zu Artikel 2 Absatz 2: Erheblicher Anstieg der Strahlenexposition von Arbeitskräften oder von Einzelpersonen der Bevölkerung, die aus der Sicht des Strahlenschutzes nicht außer acht gelassen werden darf, in bezug auf natürliche Strahlenquellen

Die Kommission arbeitet mit Unterstützung der in Artikel 31 des Euratom-Vertrags genannten Gruppe von Sachverständigen an der Erstellung eines technischen Leitfadens für die Ermittlung von Arbeiten und zugehörigen Arbeitsplätzen, die potentiell betroffen sind, und für mögliche entsprechende Schutzmaßnahmen. Der technische Leitfaden wird als Dokument der in Artikel 31 des Euratom-Vertrags genannten Gruppe von Sachverständigen herausgegeben.

ERKLÄRUNG 37/96

Erklärung der Kommission

zu Artikel 2 Absatz 4: Bedeutung des Ausdrucks "nicht durch Eingriffe beeinträchtigte Erdrinde" und Anwendung der Richtlinie auf Bereiche mit hoher natürlicher Aktivität, wie z.B. unerschlossene Uranfelder

Der Ausdruck "nicht durch Eingriffe beeinträchtigte Erdrinde" bezeichnet die Erdrinde, an der keinerlei Untertage- oder Obertageabbau stattfindet. Bodenbearbeitung, Aushub- oder Auffüllarbeiten als Teil von landwirtschaftlichen Arbeiten oder von Bauarbeiten gelten nicht als "Eingriff" in die Erdrinde, es sei denn, diese Arbeiten werden als Teil von Interventionen zur Sanierung kontaminierten Erdreichs durchgeführt.

Bei der Oberfläche eines zu keinem Zeitpunkt ausgebeuteten Uranfelds handelt es sich um nicht durch Eingriffe beeinträchtigte Erdrinde; wenn das Uranfeld zwar in der Vergangenheit ausgebeutet wurde, jetzt aber nicht mehr ausgebeutet wird, kann Titel IX Abschnitt II "Intervention bei dauerhafter Strahlenexposition" zur Anwendung kommen.

ERKLÄRUNG 38/96

Erklärung der Kommission

zu Artikel 5: Genehmigung und Freigabe von Beseitigung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung

Die Beseitigung ist definiert als "die Einlagerung von Abfällen in einem Endlager oder an einem bestimmten Ort ohne die Absicht einer Rückholung. Dies umfaßt auch die genehmigte direkte Abgabe von Abfällen in die Umwelt mit anschließender Verbreitung."

Artikel 5 Absatz 1 gilt für die Beseitigung und das Freisetzen von wiederverwertbaren oder wiederverwendungsfähigen Materialien, die mit radioaktiven Stoffen aus einer anmelde- oder genehmigungspflichtigen Tätigkeit kontaminiert sind. Er gilt ferner für die Beseitigung von Festabfällen, die mit radioaktiven Stoffen aus diesen Tätigkeiten kontaminiert sind, in einem Endlager für nicht als radioaktiv eingestufte Abfälle. In diesem Zusammenhang unterliegt die Abgabe radioaktiver Ableitungen in die Umwelt stets der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden, die auf Einzelfallbasis entscheiden können.

In gleicher Weise wie für die Abgabe radioaktiver Ableitungen in die Umwelt unterliegt das Freisetzen von Festmaterialien aus Regelungsmechanismen der Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden. Innerhalb dieses Rahmens kann die Freisetzung unter der Voraussetzung genehmigt werden, daß die in nationalen Rechtsvorschriften oder von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall festgelegten Freigabewerte eingehalten werden. Diese Freigabewerte beruhen auf einer generischen Bewertung individueller und kollektiver Dosen für unterschiedliche Tätigkeits- und Materialkategorien.

Die Kommission wird die Ausarbeitung technischer Leitlinien für die Festlegung von Freigabewerten fortsetzen und hierbei die in Artikel 31 genannte Gruppe von Sachverständigen konsultieren; dies kann in eine harmonisierte Weiterentwicklung dieses Konzepts in der Gemeinschaft münden. In gleicher Weise wie für die derzeitigen Genehmigungsverfahren liegt die Verantwortung für die Anwendung des Freigabewert-Konzepts voll und ganz bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

1988 hat die Kommission einen technischen Leitfaden über Freigabewerte für die Wiederverwertung von Stahl aus dem Abbruch stillgelegter Nuklearanlagen herausgegeben (Strahlenschutz-Veröffentlichung Nr. 43). Die Kommission arbeitet derzeit mit Unterstützung der Gruppe von Sachverständigen an einer überarbeiteten Fassung des technischen Leitfadens, der als Dokument der in Artikel 31 des Euratom-Vertrags genannten Gruppe von Sachverständigen herausgegeben werden wird.

ERKLÄRUNG 39/96

Erklärung der Kommission

zu Artikel 9: Dosisgrenzwerte für strahlenexponierte Arbeitskräfte

Die Kommission interpretiert Artikel 9 als Regelungstext, der mit den entsprechenden Empfehlungen der Internationalen Kommission für Strahlenschutz (ICRP) im Einklang steht, die wie folgt lauten (ICRP-Empfehlung Nr. 60, Abschnitt 166):

"Die [ICRP] empfiehlt einen Grenzwert einer über fünf Jahre gemittelten effektiven Dosis von 20 mSv pro Jahr (100 mSv in fünf Jahren) mit der weiteren Maßgabe, daß die effektive Dosis in einem einzigen Jahr 50 mSv nicht übersteigen sollte. Der Fünfjahreszeitraum müßte von der Regelungsstelle festgelegt werden, zum Beispiel als diskrete Fünfjahres-Kalenderzeiträume. Die [ICRP] geht nicht davon aus, daß der Zeitraum festgelegt und anschließend rückwirkend angewendet wird."

ERKLÄRUNG 40/96

Erklärung der Kommission

zu Artikel 42: Schutz des fliegenden Personals

Die Frage des Schutzes des fliegenden Personals wird in dem genannten technischen Leitfaden mit Bezug auf Artikel 2 Absatz 2 behandelt werden.

Der Leitfaden wird insbesondere auf die Festlegung möglicher Kriterien für die auf Flughöhe, Flugdauer und Flugrouten gestützte Expositionskontrolle sowie auf die Ermittlung spezifischer Dosiswerte eingehen, bei deren Überschreiten Schutzmaßnahmen getroffen werden sollten.

ERKLÄRUNG 41/96

Erklärung der Kommission

zu Artikel 45: Schätzung der Bevölkerungsdosen

In der Richtlinie wird die Bezugsgruppe der Bevölkerung wie folgt definiert:

"Bezugsgruppe der Bevölkerung: eine Gruppe, die Personen umfaßt, die einer einigermaßen homogenen Strahlenexposition durch eine Strahlenquelle ausgesetzt sind, die für die stärker gegenüber dieser Strahlenquelle exponierten Einzelpersonen der Bevölkerung repräsentativ ist."

Dadurch wird die entsprechende Definition der Richtlinie von 1980 in der Weise geändert, daß die Bezugsgruppe entsprechend den ICRP-Empfehlungen von 1990 (Abschnitt 186) mit einer identifizierten Quelle in Bezug gesetzt wird.

Die vorgeschlagene Definition steht im wesentlichen im Einklang mit der Definition der kritischen Gruppe entsprechend den internationalen grundlegenden Sicherheitsnormen der IAEA, die wie folgt lautet:

"Kritische Gruppe: eine Gruppe von Einzelpersonen der Bevölkerung, die einer einigermaßen homogenen Strahlenexposition gegenüber einer bestimmten Strahlenquelle und einem bestimmten Expositionspfad ausgesetzt ist und die für Einzelpersonen repräsentativ ist, die die höchste effektive Dosis oder (soweit zutreffend) Äquivalentdosis aus dem gegebenen Expositionspfad durch die gegebene Strahlenquelle erhalten."

In der Praxis des Strahlenschutzes wurde der Begriff der Bezugsgruppe der Bevölkerung eingeführt, um im breiten Verhaltensspektrum der Einzelpersonen der Bevölkerung eine Reihe von Parametern auszuwählen, wie z. B. die Aufenthaltsdauer an einem bestimmten Ort, die Häufigkeit der Aufnahme eines bestimmten Nahrungsmittels usw., mit deren Hilfe eine Schätzung der Strahlenexposition durch eine bestimmte Strahlenquelle vorgenommen werden kann.

Die genannten Definitionen der Bezugsgruppe und der kritischen Gruppe bringen es mit sich, daß die bei Einzelpersonen der Bevölkerung aus der fraglichen Strahlenquelle resultierenden Dosen - außer in Ausnahmefällen - niedriger ausfallen werden als die Dosen bei Einzelpersonen in der Bezugsgruppe.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich mit der Methodik und den Annahmen zu befassen, die für die Bewertung der Dosen verwendet werden, die Einzelpersonen in der Bezugsgruppe sowohl unter normalen Umständen als auch bei einem Unfall voraussichtlich erhalten. Die Kommission untersucht diese Frage mit Unterstützung der in Artikel 31 des Euratom-Vertrags genannten Gruppe von Sachverständigen mit dem Ziel, eine Referenzmethode zu entwickeln, die folgendes ermöglicht:

- Vorabbewertung der Übereinstimmung mit festgelegten Dosiswerten;
- Vorabschätzung von Dosen;
- nachträgliche Überprüfung der erhaltenen Dosen.

ERKLÄRUNG 42/96

Erklärung der Kommission

zu Artikel 50: Vorbereitung der Intervention

In den ICRP-Empfehlungen (ICRP-Veröffentlichung 60 Abschnitt 113) ist folgendes vorgesehen:

"Es wird einen bestimmten Wert projizierter Dosis geben, bei dessen Überschreiten aufgrund schwerwiegender deterministischer Effekte eine Intervention nahezu immer gerechtfertigt sein wird."

Das Ziel dieser Empfehlung sollte bei der Festlegung von Interventionsschwellen und Notfallplänen für Situationen berücksichtigt werden, in denen Einzelpersonen Dosiswerten ausgesetzt sein könnten, die schwerwiegende deterministische Effekte mit sich bringen. Die Kommission hat 1982 einen technischen Leitfaden über Kriterien für die Begrenzung der Strahlenexposition für Einzelpersonen der Bevölkerung bei einer unbeabsichtigten Freisetzung radioaktiver Stoffe herausgegeben; dieser Leitfaden war mit Unterstützung der in Artikel 31 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Gruppe von Sachverständigen erstellt worden. Eine aktualisierte Fassung des technischen Leitfadens ist derzeit in Vorbereitung.

ERKLÄRUNG 43/96

Erklärung der Kommission

zu den Anhängen II und III

Die in den Anhängen II und III festgelegten Werte und Verhältnisse sowie die damit zusammenhängenden technischen Definitionen sollen die jüngsten internationalen wissenschaftlichen Leitlinien in diesem Bereich widerspiegeln und werden von der Kommission spätestens im Juni 1996 mit der Unterstützung der in Artikel 31 des Euratom-Vertrags genannten Sachverständigengruppe bestätigt. Sollten sie berichtigt werden müssen, wird die Kommission dem Rat gemäß den Verfahren des Euratom-Vertrags einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Die Kommission wird ferner allen wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen, die diese Leitlinien berühren können, und erforderlichenfalls im Einklang mit den Verfahren in den Artikeln 31 und 32 des Euratom-Vertrags dem Rat Vorschläge zur vollständigen oder teilweisen Änderung der Anhänge II und III unterbreiten.

ERKLÄRUNG 44/96

Erklärung der Kommission

Allgemeines:

Die Kommission verpflichtet sich, eine Mitteilung über die Durchführung der Richtlinie zu erstellen, mit der die Mitteilung 85/C 347/03 (ABl. Nr. C 347 vom 31. Dezember 1985) aktualisiert und ersetzt wird.

Diese Mitteilung wird mit enger Beteiligung der in Artikel 31 des Euratom-Vertrags genannten Gruppe von wissenschaftlichen Sachverständigen erstellt werden.

In der Mitteilung werden insbesondere die folgenden Themen behandelt werden:

1. Signifikanter Anstieg der Strahlenexposition, die aus der Sicht des Strahlenschutzes nicht außer acht gelassen werden darf (Artikel 2 Absatz 4);
2. Festlegung von Dosisbeschränkungen (Artikel 7);
3. Kriterien für die Ausbildung und Zulassung von qualifizierten Sachverständigen (Artikel 19, 20, 23, 38, ...);
4. Kriterien für die Ermittlung von Arbeiten, die in bezug auf die Exposition durch natürliche Strahlenquellen besonderes Augenmerk verlangen (Artikel 40).

ERKLÄRUNG 45/96

Erklärung der österreichischen Delegation

Den Erklärungen der Kommission zu einzelnen Bestimmungen der Richtlinie ist zu entnehmen, daß diese an einer Reihe von technischen Anleitungen (technical guide, technical guidance) arbeitet. Der Inhalt dieser Anleitungen könnte für die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie in nationales Recht von wesentlicher Bedeutung sein. Um Zeitverluste bei der Umsetzung der Richtlinie zu vermeiden, ist die ehestmögliche Vorlage dieser technischen Anleitungen durch die Kommission notwendig. Dies auch im Hinblick darauf, daß Österreich im Beitrittsvertrag eine Übergangsfrist für die Anpassung der österreichischen Strahlenschutznormen bis Ende 1996 eingeräumt wurde. Diese Übergangsfrist hat ihre Begründung darin, daß Österreich beabsichtigte und weiter beabsichtigt, seine Strahlenschutznormen nicht an die Richtlinie 80/836/EURATOM anzupassen, sondern gleich an die gegenständliche Richtlinie. Dies setzt jedoch ein baldiges Inkrafttreten der neuen Strahlenschutznormen und die Vorlage der zugehörigen erläuternden Dokumente (technischen Anleitungen) voraus.

ERKLÄRUNG 46/96

Erklärung der französischen Delegation

Frankreich möchte die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die Schlußfolgerungen des kürzlich von der französischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Berichts hinweisen, in denen übereinstimmend mit einer Reihe anderer neuer wissenschaftlicher Beiträge die wissenschaftliche Grundlage für die Senkung der Dosisgrenzwerte der Richtlinie von 1980 in Frage gestellt wird. Erkenntnisse im Bereich der Zellular- und Molekularbiologie und insbesondere Fortschritte beim Verständnis der Mechanismen bei der DNS-Reparatur und ihrer Kontrolle und der auslösenden Faktoren für die maligne Entartung von Gewebe könnten in den nächsten fünf Jahren zu Ergebnissen führen, die Zweifel an der Risikoanalyse für niedrige Strahlendosen und somit an den vorliegenden Änderungen der Dosisgrenzwerte aufkommen lassen.

Damit die neue Richtlinie über grundlegende Normen rasch angenommen werden kann, hat Frankreich sich dem allgemeinen Konsens angeschlossen, der insbesondere darin besteht, die Dosisgrenzwerte für Arbeitskräfte und die Bevölkerung zu senken, um sie an die von der ICRP 1990 empfohlenen Werte anzugleichen.

Frankreich ersucht die Kommission jedoch, im Sinne ihrer Erklärung zu den Anhängen II und III künftige wissenschaftliche Entwicklungen betreffend die Auswirkungen niedriger Dosen genau zu verfolgen, um sie bei künftigen Änderungen der Richtlinie zu berücksichtigen.

Da die Wissenschaft hinsichtlich der Bewertung von Informationen über die gesundheitlichen Auswirkungen der Strahlenexposition uneins ist und die Senkung der Dosisgrenzwerte einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Strahlenschutzpolitiken der Mitgliedstaaten hat, schlägt Frankreich darüber hinaus vor, daß die Kommission einen Vorschlag für die wissenschaftliche Beurteilung der Arbeit der ICRP unterbreitet.

ERKLÄRUNG 47/96

Erklärung der irischen Delegation

zu Artikel 4

Irland ist der Auffassung, daß es zum Zwecke des Schutzes der Bevölkerung vor möglichen Risiken aufgrund ionisierender Strahlung erforderlich ist, Pläne vor Baubeginn zu prüfen.

ERKLÄRUNG 48/96

Erklärung der irischen Delegation

zu Artikel 5 Absatz 2

Irland lehnt die in Artikel 5 Absatz 2 eingeflossenen Vorschläge ab, nach denen es den Mitgliedstaaten überlassen werden soll, ob sie die Beseitigung radioaktiver Stoffe von der Genehmigung nach den Anforderungen der Richtlinie freistellen, sofern die Freigabewerte eingehalten werden, die von den zuständigen nationalen Behörden festgelegt worden sind. Irland steht auf dem Standpunkt, daß jedwede Beseitigung radioaktiver Stoffe genehmigungspflichtig sein sollte, sofern die Freigabewerte nicht von der Europäischen Union vereinbart werden.

ERKLÄRUNG 49/96

Erklärung der irischen Delegation

zu Artikel 44

Die Anwendung dieses Artikels ist nach irischer Auslegung in der derzeitigen Fassung auf die in Artikel 4 aufgeführten Tätigkeiten beschränkt, die der vorherigen Genehmigung bedürfen. Irland ist der Ansicht, daß die Richtlinie auch für Tätigkeiten gelten sollte, die der Anmeldepflicht unterliegen.

ERKLÄRUNG 50/96

Erklärung der niederländischen Delegation

zu Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 2

Hinsichtlich des Artikels 1 (Definition der Begriffe "Freigabewert" und "radioaktiver Stoff") und des Artikels 5 Absatz 2 sind die Niederlande weiterhin der Auffassung, daß der Begriff "Freigabewert" in den vorgeschlagenen grundlegenden Sicherheitsnormen uneinheitlich verwendet wird; wenn dieser Begriff einen Sachverhalt bezeichnet, der als Ausschlußwert hätte bezeichnet werden sollen, ist ein Wert von 10 Mikrosievert pro Jahr und pro Stoff oder Tätigkeit im Sinne einer wirklichen Geringfügigkeitsschwelle viel zu hoch.

ERKLÄRUNG 51/96

Erklärung der irischen und der niederländischen Delegation

zu den Artikeln 9 und 13

Irland und die Niederlande werden bei der Umsetzung der Euratom-Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen in ihr einzelstaatliches Recht in bezug auf Artikel 9 Absatz 1 ausdrücklich einen Höchstwert der effektiven Dosis für strahlenexponierte Arbeitskräfte von 20 mSv pro Jahr vorschreiben und einen auf einen Zeitraum von fünf Jahren angelegten Durchschnittswert nicht zulassen; was Artikel 13 Absatz 2 betrifft, so werden Irland und die Niederlande auch unter besonderen Umständen für Einzelpersonen der Bevölkerung keinen Grenzwert der effektiven Dosis von über 1 mSv pro Jahr zulassen.

ERKLÄRUNG 52/96

"Die Kommission bekräftigt, daß sie beabsichtigt, den Wirkstoff Mecarbam in die zweite Liste von Wirkstoffen zur Neubewertung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates aufzunehmen."

ERKLÄRUNG 53/96

"Der Rat und die Kommission stellten fest, daß aufgrund der Analyse und der Ergebnisse der Untersuchungen auf Phorat und Disulfoton der Rückstand nur als Gesamtheit von sechs Bestandteilen (z.B. Summe aus Phorat/Disulfoton, deren Sauerstoffanalog sowie ihren Sulphoxiden und Sulphonen, ausgedrückt als Phorat/Disulfoton) bestimmt werden konnte. Der Rat und die Kommission kamen überein, daß in Zukunft bei der Gewinnung von Daten aus Untersuchungen auf Rückstände zur Regelung noch offener Fragen in dieser Richtlinie die Stammverbindung und ihre jeweiligen Sulphoxide und Sulphone getrennt von dem Sauerstoffanalog und dessen Sulphoxiden und Sulphonen analysiert und angegeben werden müssen, damit diese Daten künftig differenzierter bewertet werden können."
